

Konzernrichtlinie Nr. 2

Compliance / Verhaltensanforderungen

vom 1. Oktober 2011

letzte Aktualisierung vom Juli 2013

Autor: Dr. Markus Hunger

Funktion: Leiter Recht & Patente

Anwendung der Richtlinie:

Diese Richtlinie bindet sämtliche Gesellschaften der KraussMaffei Gruppe (nachfolgend auch „KraussMaffei“) sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (nachfolgend: „Mitarbeiter“)

KraussMaffei erwartet zudem, dass sich sämtliche Geschäftspartner an die geltenden Gesetze halten, wenn sie in Geschäftskontakt mit KraussMaffei treten und vor allem, wenn sie im Namen von KraussMaffei auftreten.

Wenn Sie im Einzelfall unsicher über den korrekten Umgang mit den nachfolgenden Leitlinien sind, stellen Sie sich die folgenden Fragen:

- Ist das Verhalten im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen?
- Ist das Verhalten ethisch einwandfrei?
- Ist das Verhalten im Einklang mit dieser Richtlinie und allen Gesetzen und Prinzipien, die für meine Handlung relevant sind?
- Welche Auswirkungen wird mein Verhalten auf andere, insbesondere unsere Kunden, Lieferanten, Gesellschafter und Mitarbeiter haben?
- Wie würden andere mein Verhalten beurteilen? Falls Ihr Verhalten zwar rechtlich einwandfrei ist, aber dennoch illegal erscheinen könnte, sollten Sie Alternativen erwägen.
- Wie würde ich mich fühlen, wenn meine Entscheidung veröffentlicht würde? Könnte die Entscheidung wirklich gerechtfertigt und verteidigt werden?
- Sollte ich möglicherweise den (internen oder externen) Compliance-Beauftragten bzw. Compliance Officer, die Rechtsabteilung, meinen Vorgesetzten oder die Personalabteilung konsultieren?

Richtlinie – Verhaltensanforderungen – Code of Ethics

1. Leitbild der KraussMaffei Gruppe

Unser Verhalten als Unternehmen und als Mitarbeiter der KraussMaffei Gruppe ist geprägt vom Leitbild dieser Unternehmensgruppe:

- Wir verstehen uns als innovatives Unternehmen, das qualitativ hochwertige Investitionsgüter herstellt und das durch technische Innovation Mehrwert bei seinen Kunden schafft. Wir messen uns am Erfolg unserer Kunden.
- Wir verstehen uns als wettbewerbsorientiertes Unternehmen, das sich auf den Märkten der Welt im Einklang mit den nationalen und internationalen Gesetzen und Wettbewerbsregeln verhält.
- Wir verstehen uns als offenes Unternehmen, in dem fairer Umgang miteinander, Chancengleichheit, Orientierung an Sachargumenten und Transparenz der Prozesse selbstverständlich sind. So können wir als attraktiver Arbeitgeber die besten eines Jahrgangs für eine Beschäftigung bei uns begeistern und unsere Leistungsträger langfristig an uns binden.
- Wir verstehen uns als flexibles, auf langfristiges Wachstum ausgerichtetes Unternehmen, das den Ausbau seiner Kernkompetenzen nachhaltig betreibt.
- Wir sind davon überzeugt, dass die Einhaltung dieser Leitlinien zur nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts führt und die KraussMaffei Gruppe zu einem in der Gesellschaft und am Markt hoch angesehenen Unternehmen macht.

Auf Basis dieses Leitbildes erkennen die Unternehmen der KraussMaffei Gruppe die nachfolgenden Grundsätze als wesentliche Verhaltensgrundsätze an und setzen diese durch ihre Mitarbeiter und Führungskräfte um.

2. Bindung an Gesetz und Recht, Respekt und geschäftliche Ethik

- 2.1 Die Unternehmen der KraussMaffei Gruppe und ihre Mitarbeiter beachten bei ihrer Tätigkeit die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben und Übereinkommen. Sie erwarten dies in gleicher Weise von ihren Geschäftspartnern.
- 2.2 Die Unternehmen der KraussMaffei Gruppe und ihre Mitarbeiter beachten die Grundsätze geschäftlicher Ethik, die von Respekt gegenüber unseren Kunden, Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern geprägt sind.
- 2.3 Gestaltungswünschen unserer Kunden, Lieferanten und sonstiger Geschäftspartner können wir nur im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben folgen. Gesetzesverstöße durch aktives Tun oder durch Unterlassen sowie die Förderung etwaiger Gesetzesverstöße unserer Kunden, Lieferanten und sonstiger Geschäftspartner sind unter allen Umständen zu vermeiden, auch wenn dadurch geschäftliche Möglichkeiten für die Unternehmung nicht oder nur eingeschränkt wahrgenommen werden können.
- 2.4 Geschäftsentscheidungen und Handlungen im geschäftlichen Verkehr müssen jederzeit transparent und nachvollziehbar sein.
- 2.5 Jeder Mitarbeiter muss im Fall eines Verstoßes – unabhängig von den im Gesetz vorgesehenen Sanktionen – wegen der Verletzung seiner arbeitsvertraglichen Pflicht mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen, bis hin zur fristlosen Kündigung, rechnen.

3. Positionierung in der Gesellschaft

- 3.1 Die Achtung der Würde des Menschen in all ihren Ausprägungen ist für die KraussMaffei Gruppe ebenso selbstverständlich wie die Ächtung jeglicher Diskriminierung, Ausbeutung der Arbeitskraft sowie von Kinderarbeit.
- 3.2 Die Unternehmen der KraussMaffei Gruppe stehen zu Ihren Verpflichtungen gegenüber dem Gemeinwesen und streben hohe Akzeptanz in ihrem jeweiligen Handlungsumfeld an.
- 3.3 Allzeit korrektes Vorgehen insbesondere der Unternehmensleitung und auch des mittleren Managements im Einklang mit dem Leitbild der KraussMaffei Gruppe prägt das Bild der KraussMaffei Gruppe in der Öffentlichkeit. Jeder Mitarbeiter repräsentiert die Unternehmung angemessen in der Öffentlichkeit.
- 3.4 Die Mitarbeiter der KraussMaffei Gruppe verhalten sich in der Öffentlichkeit so, dass das Ansehen der Unternehmung keinen Schaden nimmt. Private Äußerungen der Mitarbeiter in den Medien müssen von den Mitarbeitern als solche gekennzeichnet werden. Bei der Nennung des Autors erfolgt kein Bezug zur KraussMaffei Gruppe. Externe Anfragen werden nur durch die dafür zuständigen Stellen im Unternehmen beantwortet.
- 3.5 Aufgrund der Knappheit der weltweiten Ressourcen ist für uns nachhaltiges Wirtschaften selbstverständlich. Viele unserer Produktverbesserungen dienen der Erhöhung der Effizienz und damit der Einsparung von Energie. Wir leisten damit unseren Beitrag, damit die Welt auch für zukünftige Generationen lebenswert bleibt. Jeder Mitarbeiter geht an seinem Arbeitsplatz sparsam mit Ressourcen um.

4. Führung und Kommunikation, Gleichbehandlung

- 4.1 Führungskräfte sind für die zugeordneten Mitarbeiter verantwortlich und überzeugen durch vorbildliches Verhalten, soziale Kompetenz, Fairness, Leistung und Offenheit. Sie fördern und entwickeln die Mitarbeiter nach besten Kräften zum Wohl von KraussMaffei. Unabhängig von der Veröffentlichung in elektronischen Medien stellt jede Führungskraft sicher, dass alle ihr zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diese Richtlinie kennen.
- 4.2 Für den langfristigen Erfolg der KraussMaffei Gruppe im weltweiten Wettbewerb ist das Wissen und der Einsatz jedes einzelnen Mitarbeiters entscheidend. Aus diesem Grund investieren wir in die Kompetenz und Fortbildung unserer Mitarbeiter.
- 4.3 Jeder Mitarbeiter sollte sich der Verpflichtung bewusst sein, den Ruf von KraussMaffei zu schützen und Schaden von ihm abzuwenden.
- 4.4 Alle Mitarbeiter begegnen sich freundlich und offen. Wir lassen uns bei unseren Entscheidungsprozessen von Sachargumenten leiten und gehen fair, ohne Vorurteile und auf der Basis gegenseitigen Vertrauens miteinander um.
- 4.5 Innerhalb und außerhalb der KraussMaffei Gruppe unterbleibt jede Diskriminierung nach Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion, sexueller Orientierung oder Kultur. Aktive und passive Diskriminierung Einzelner, insbesondere älterer oder behinderter Personen, verträgt sich nicht mit unserem Unternehmensverständnis.
- 4.6 Aufzeichnungen, Berichte, Vermerke über interne und externe Vorgänge müssen vollständig und richtig sein.

5. Einhaltung der Wettbewerbsregeln

- 5.1 Die Unternehmen der KraussMaffei Gruppe stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter die Regeln des lautereren und fairen Wettbewerbs einhalten.
- 5.2 Unzulässig und im Einzelfall eventuell auch strafbar ist die Absprache von Preisen, Vertragsbedingungen und der Austausch über sonstige wettbewerbsrelevante Vorgänge oder Umstände wie z. B über die Teilnahme und das Verhalten bei Ausschreibungen sowie über die Aufteilung von Kunden, Gebieten und Produktionsprogrammen. Auch informelle Absprachen, wie z.B. über einen Wettbewerbsverzicht oder über die Abgabe von Scheinangeboten bei Ausschreibungen, sowie abgestimmte Verhaltensweisen sind unzulässig.
- 5.3 Unzulässig ist in jedem Fall der mit anderen Marktteilnehmern verabredete Boykott von Kunden und Lieferanten, wenn dieser nicht sachlich gerechtfertigt ist; ebenso die Einflussnahme auf Wiederverkaufspreise unserer Abnehmer.
- 5.4 Wir achten darauf, dass auch unsere in- und ausländischen Geschäftspartner, insbesondere Vertriebsmittler, Berater und Agenten, diese Vorgaben einhalten.

6. Ächtung der Bestechung und Bestechlichkeit - Compliance

- 6.1 Die Unternehmen der KraussMaffei Gruppe unterstützen den weltweiten Kampf gegen Korruption.
- 6.2 Die Anstrengungen zur Unterbindung jeder Form der aktiven oder passiven Bestechung werden durch ein intensives Compliance Programm unterlegt. Alle Mitarbeiter, die eine risikorelevante Tätigkeit in der KraussMaffei Gruppe ausüben, werden in Schulungsprogrammen über die Risiken aufgeklärt und angehalten, sich in keiner Form dem Risiko einer möglichen Strafbarkeit auszusetzen.
- 6.3 Jedem Mitarbeiter muss klar sein, dass die aktive Bestechung unabhängig von dem Ort ihrer Begehung mit erheblichen Strafen bedroht ist. Gleiches gilt für passive Bestechlichkeit. Besondere Strafen gelten für die Bestechung von in- und ausländischen Amtsträgern und Abgeordneten.
- 6.4 Kein Mitarbeiter darf einen Geschäftspartner (Handelsvertreter, Berater, Vermittler, usw.) dazu anhalten, Dritte zu bestechen. Sollte es Anzeichen dafür geben, dass Geschäftspartner, die für uns im Geschäftsverkehr auftreten, aus eigenem Antrieb zu solchen Mitteln greifen, ist die Geschäftsbeziehung sofort abzubrechen.
- 6.5 Jeder Mitarbeiter, der mit derartigen Ansinnen konfrontiert wird, muss wissen, dass neben der gesetzlichen Strafdrohung auch eine inhaltliche Missbilligung des Verhaltens durch KraussMaffei besteht und dass persönliche Konsequenzen – bis zum Verlust des Arbeitsplatzes – unausweichlich sein werden. Dies gilt auch dann, wenn die Verhaltensweisen dem vermeintlichen Wohl der Unternehmung dienen.
- 6.6 Alle Unternehmen der KraussMaffei Gruppe sind gehalten, sich qualifiziert über die zivil- und strafrechtlichen Risiken der Korruption innerhalb ihrer jeweiligen Rechtsordnung beraten zu lassen und eine entsprechende Aufklärung innerhalb ihrer Unternehmen durchzuführen.

7. Verbot der Annahme von Vorteilen oder Geschenken

- 7.1 Kein Mitarbeiter der KraussMaffei Gruppe darf seine berufliche Stellung dazu benutzen, für sich, seine Angehörigen oder sonst einen Dritten persönliche Vorteile zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Kein Mitarbeiter, der auf die Beauftragung einer Firma für

ein Unternehmen der KraussMaffei Gruppe direkt oder indirekt Einfluss hat oder Einfluss nehmen kann, darf private Aufträge von dieser Firma vergünstigt ausführen lassen. Die Annahme von Geschenken von geringem Wert und anderen Aufmerksamkeiten im üblichen Rahmen bleibt zulässig.

- 7.2 Zuwendungen oder Versprechen von Geschäftspartnern, die nicht nur geringwertig sind bzw. sich nicht im üblichen Rahmen bewegen oder die in irgendeiner Weise geeignet sind, eine geschäftliche Entscheidung zu beeinflussen oder eine persönliche Abhängigkeit herbeizuführen, sind höflich, aber bestimmt zurückzuweisen. Sollte die Ablehnung in dem betroffenen Kulturkreis als Verletzung grundlegender gesellschaftlicher Konventionen verstanden werden, kann die Zuwendung im Namen von KraussMaffei angenommen werden; zugleich ist darauf zu verweisen, dass die Zuwendung allen Angestellten der Gesellschaft zugänglich gemacht werden wird. Das weitere Verfahren ist mit dem zuständigen Compliance-Beauftragten abzustimmen, der die Fälle angemessen dokumentiert.
- 7.3 Werden einem Mitarbeiter eines Unternehmens der KraussMaffei Gruppe Zuwendungen oder Versprechen angetragen, die nach 7.1 dieser Richtlinie missbilligt werden, so hat der Mitarbeiter seinen Vorgesetzten hierüber in Kenntnis zu setzen.
- 7.4 Einladungen von Geschäftspartnern leisten wir nur Folge, wenn diese dem Anlass angemessen sind.
- 7.5 In Zweifelsfällen ist der Compliance-Beauftragte im Voraus zu konsultieren. Ist dies nicht möglich, so ist das Versprechen bzw. die Zuwendung im Zweifel abzulehnen.

8. Verbot des Anbietens von Vorteilen oder Geschenken

- 8.1 Kein Mitarbeiter darf anderen, insbesondere Kunden und deren Mitarbeitern im Zusammenhang mit der geschäftlichen Tätigkeit unberechtigte Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren. Dies umfasst Geldzahlungen, andere Leistungen und jegliche sonstigen Formen der direkten oder indirekten Zuwendung.
- 8.2 Gegenüber inländischen und ausländischen Beamten und anderen Amtsträgern haben Geschenke oder Zuwendungen jeglicher Art zu unterbleiben. Amtsträgern gleichgestellt sind Mitarbeiter von Unternehmen, die im Eigentum eines Staates stehen oder an denen ein Staat wesentliche Beteiligungen hält.
- 8.3 Geschenke oder sonstige Zuwendungen an Mitarbeiter unserer Geschäftspartner dürfen keinesfalls den Anschein von Unredlichkeit oder Inkorrektheit hervorrufen und müssen sich in einem Rahmen bewegen, dass der Empfänger die Annahme jederzeit seinem Arbeitgeber offen legen kann, ohne Sanktionen fürchten zu müssen. Geschenke und sonstige Aufmerksamkeiten dürfen nur in dem in Ziffer 7.1 genannten Umfang angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- 8.4 Reisekosten unserer Kunden oder Interessenten werden nur direkt vom Ausgangspunkt und zum Zielpunkt der Reise sowie nur dann erstattet, wenn die Reise zur Erlangung des Auftrags notwendig und sachgerecht war und die Reisekosten in einem angemessenen Verhältnis zum Auftrags- oder Projektvolumen stehen. Mehrkosten für private Reisebegleiter werden in keinem Fall erstattet.
- 8.5 Berater, Eigenhändler, Vertreter und Vermittler sind nach sachlich nachvollziehbaren Kriterien wie insbesondere Sachkunde, Erfahrung, Branchenkenntnis auszuwählen. Bei dem Abschluss der schriftlich abzufassenden Verträge mit solchen Vertriebspartnern sind die unternehmensweit geltenden Vorgaben hinsichtlich der notwendigen Vertragselemente einzuhalten. Wie alle Zahlungen dürfen auch solche an Berater, Eigenhändler, Vertreter und Vermittler nur insoweit erfolgen, wie dies vertraglich vereinbart war. Insbesondere ist

sicherzustellen, dass solchen Zahlungen auch vertragsgemäße Leistungen der Vertriebspartner gegenüberstehen.

8.6 Für die Vergabe von Spenden gelten folgende Regeln:

- Spendengesuche von Einzelpersonen sind grundsätzlich zurück zu weisen
- Spenden dürfen nicht mit dem Ziel geleistet werden, den Empfänger oder einen Dritten zu einer Auftragsvergabe oder einer sonstigen Geschäftsentscheidung zugunsten von KraussMaffei zu bewegen
- Zahlungen auf Privatkonten sind unzulässig
- In keinem Fall darf eine Zuwendung an reputationsschädliche Personen oder Organisationen gewährt werden
- Die Spende muss transparent sein. Der Empfänger der Spende und die konkrete Verwendung durch den Empfänger müssen bekannt sein. Über den Grund für die Spende und die zweckbestimmte Verwendung muss jederzeit Rechenschaft abgelegt werden können.
- Die Spenden sollen steuerlich abzugsfähig sein

9. Interessenkonflikte

9.1 KraussMaffei legt großen Wert auf die Vermeidung von Interessens- oder Loyalitätskonflikten. Kein Mitarbeiter von KraussMaffei darf sich bei geschäftlichen Entscheidungen von privaten Interessen leiten lassen. Deshalb muss jeder Mitarbeiter etwaige persönliche Interessen (einschließlich der Interessen von Familienangehörigen und freundschaftlicher Beziehungen), die im Zusammenhang mit der geschäftlichen Tätigkeit der KraussMaffei Gruppe stehen, entstehen oder entstehen können, seinem Vorgesetzten unverzüglich zur Kenntnis bringen.

9.2 Der Betrieb eines Unternehmens oder die wesentliche Beteiligung an einem Unternehmen, das ganz oder teilweise im Wettbewerb oder in einer Geschäftsbeziehung zu KraussMaffei steht, die für KraussMaffei und/oder das Partnerunternehmen wesentlich ist, ist nicht gestattet. Dies gilt auch, wenn das Unternehmen durch nahe Familienangehörige betrieben wird.

9.3 Der Betrieb eines in Ziffer 9.2 genannten Unternehmens sowie die Beteiligung an einem solchen Unternehmen durch nahe Familienangehörige ist vom Mitarbeiter, sobald er hiervon Kenntnis erlangt, der Personalabteilung schriftlich mitzuteilen.

9.4 Die Übernahme öffentlicher Mandate durch Mitarbeiter von KraussMaffei ist mit dem Vorgesetzten abzustimmen, wenn durch die Ausübung des Mandats ein Interessenkonflikt entstehen kann.

9.5 Im Geschäftsverkehr sind die Vertretungsregeln sowie insbesondere das „Vier-Augen-Prinzip“ strikt einzuhalten.

10. Beschränkung des Barverkehrs / Verbot der Bildung und Nutzung „schwarzer Kassen“

10.1 Die Verwendung von Barmitteln im geschäftlichen Verkehr ist möglichst zu vermeiden und nur in absolut notwendigen Ausnahmefällen zu akzeptieren, in denen es keine praktikable Alternative zum Bankverkehr gibt und die Vorgehensweise mit Rechtsabteilung und/oder den zuständigen Compliance-Beauftragten abgestimmt ist. In jedem Fall ausgeschlossen ist die Zahlung von Lohn oder Lohnbestandteilen an Mitarbeiter, die Begleichung von Lieferantenforderungen (soweit es sich nicht um Kleinstartikel für den täglichen Gebrauch handelt), die Erstattung von Gutschriften bzw. Ausgleich von Guthaben an Geschäftspartner sowie jegliche Zahlungen an Handelsvertreter, Vermittler und Berater in bar.

10.2 Kein Mitarbeiter darf „schwarze Kassen“ bilden. Wer „schwarze Kassen“ bildet, verletzt nicht nur seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen, sondern geht auch das Risiko ein, sich wegen Untreue strafbar zu machen. Unter einer „schwarzen Kasse“ ist jeder Teil des Vermögens einer der Gesellschaften der KraussMaffei Gruppe zu verstehen, der in

Sonderkonten oder verschleierte Buchungskonten eingebracht oder einem außen stehenden „Treuhand“ oder Beauftragten zugeleitet oder sonst dem Zugriff der KraussMaffei Gruppe durch ein Verhalten eines Mitarbeiters entzogen wird.

- 10.3 Kein Mitarbeiter darf Mittel aus „schwarzen Kassen“ verwenden. Insbesondere ist es verboten, mit Mitteln aus „schwarzen Kassen“ Vorteile oder Geschenke im Sinne der Ziffer 8 zu finanzieren.

11. Rechnungslegung und Zahlungsprozesse

- 11.1 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung in allen Gesellschaften des KraussMaffei-Konzerns haben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung aller einschlägigen Vorschriften zu erfolgen. Hinweise auf ein Fehlverhalten aus dem Bereich Rechnungslegung und Rechnungsprüfung (sog. „Bilanzbeschwerde“) können gemäß Ziffer 16.2 sowohl bei internen als auch dem externen Compliance-Beauftragten abgegeben werden.
- 11.2 Rechnungen sind ausschließlich mit dem tatsächlich zwischen den Parteien gewollten Preis auszuweisen. Jede Art der Überfakturierung, die in Verbindung mit der Vereinbarung einer Teilrückzahlung von Kaufvertragsbestandteilen –an wen auch immer- vorgenommen wird, ist unzulässig. Individuelle Rabatte sind in der Rechnung mit auszuweisen. Mengenrabatte werden auf der Basis eines vorher vereinbarten Schemas am Ende der definierten Periode ausschließlich an den Kunden erstattet. Wenn ersichtlich ist, dass der Kunde mit dessen Kunden (Endkunden) auf der Basis einer „Open Book-Ausschreibung“ abrechnet, ist darauf hinzuwirken, dass auch Mengenrabatte gegenüber dem Endkunden offengelegt werden.
- 11.3 Kundengutschriften müssen stets sachlich gerechtfertigt sein. Der Empfänger einer Gutschrift und der mit der korrespondierenden Rechnung Belastete müssen identisch sein.
- 11.4 Jegliche Zahlungen dürfen ausschließlich auf der Basis eines tatsächlich vereinbarten und dokumentierten Leistungsgegenstandes vorgenommen werden. Die Vereinbarung von und die Zahlung auf „Scheinleistungen“, wie zum Beispiel für die vermeintliche Erstellung von Marktstudien oder Erbringung von Montagearbeiten durch Kunden im Zusammenhang mit der Installation oder Abnahme sind–soweit diese nicht tatsächlich vereinbart sind und auch erbracht werden- unzulässig.
- 11.5 Kein Mitarbeiter darf einen Geschäftspartner (Handelsvertreter, Berater, Vermittler, usw.) dazu anhalten, Rechnungen falsch auszustellen oder den Gegenstand einer Leistungsbeziehung zu verschleiern. Sollte es Anzeichen dafür geben, dass der Geschäftspartner aus eigenem Antrieb zu solchen Mitteln im Geschäftsverkehr greift, ist auf die sofortige Abstellung einer solchen Praxis zu drängen. Erfolgt dies nicht, ist die Geschäftsbeziehung abzubrechen.

12. Schutz eigenen und fremden geistigen Eigentums

- 12.1 Bei unseren Aktivitäten respektieren wir das Eigentum der Unternehmen, unserer Kollegen und unserer Geschäftspartner, einschließlich deren geistigen Eigentums.
- 12.2 Wir sichern unsere Erfindungen in der gesetzlich vorgesehenen Weise ab. Keinem Mitarbeiter ist es gestattet, ohne verbindliche Geheimhaltungserklärung Erfindungen der KraussMaffei Gruppe oder andere Betriebsgeheimnisse in irgendeiner Form an Dritte weiterzugeben.
- 12.3 Unsere Mitarbeiter respektieren den Schutz fremden geistigen Eigentums und unterlassen jede ungenehmigte Nutzung fremder Schutzrechte.
- 12.4 Industriespionage verträgt sich nicht mit diesem Selbstverständnis. Keinem Mitarbeiter ist es deshalb gestattet, sich unbefugt fremde Betriebsgeheimnisse anzueignen oder zu benutzen.

13. Schutz personenbezogener Daten

- 13.1 Wir respektieren den Schutz personenbezogener Daten. Diese dürfen nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn es rechtlich zulässig ist. Die Unternehmen der KraussMaffei Gruppe sichern diese Daten durch guten Industriestandard vor unberechtigtem Zugriff Dritter und verpflichten auch etwaige externe Dienstleister entsprechend.
- 13.2 Den Betroffenen ist jederzeit Auskunft über die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu geben.
- 13.3 Etwaige falsche Daten sind zu berichtigen, die Rechte auf Sperrung, Löschung und auf Widerspruch sind zu wahren.

14. Produktqualität / Schutz von Leib und Leben

- 14.1 Im geschäftlichen Verkehr machen wir nur Zusagen, die wir auch einhalten können.
- 14.2 Die Betriebssicherheit unserer Produkte hat oberste Priorität. So schützen wir Leib und Leben unserer Mitarbeiter und der Mitarbeiter unserer Kunden und Dritter.
- 14.3 Die Verhaltens- und Sicherheitsvorschriften im Produktions- und Montageprozess sind unbedingt einzuhalten.

15. Compliance Struktur und Berichtswege

- 15.1 In den Segmenten der KraussMaffei Gruppe sowie mehreren Regionen sind Compliance-Beauftragte etabliert, die - zusätzlich zum Group-Compliance-Beauftragten - für Rückfragen der Mitarbeiter erster Ansprechpartner sind. Des Weiteren ist ein externer Compliance-Beauftragter als Ansprechpartner außerhalb der betrieblichen Sphäre benannt. Die aktuellen Compliance-Beauftragten sowie der externe Compliance-Beauftragten sind im Intranet unter „Compliance“ einsehbar. Kunden, Lieferanten und sonstige Geschäftspartner erhalten im Internet unter www.kraussmaffeigroup.de/werte die Kontaktdaten des Group-Compliance-Beauftragten sowie des externen Compliance-Beauftragten.
- 15.2 Die Compliance-Beauftragten führen in den ihnen zugewiesenen Segmenten /Regionen regelmäßig angemessene Stichproben durch, um die Einhaltung von Gesetzen und der Konzernrichtlinien zu überprüfen. Zu Beginn eines Geschäftsjahres stimmen die Compliance-Beauftragten die geplanten Stichproben mit dem Group-Compliance-Beauftragten ab. Zum Ende eines Geschäftsjahres erstattet der jeweilige Compliance-Beauftragte einen schriftlichen Bericht an den Group-Compliance-Beauftragten, in dem dieser über die durchgeführten Stichproben sowie festgestellte Compliance-Verstöße berichtet.

16. Meldungen und Hinweise

- 16.1 KraussMaffei bestärkt alle Mitarbeiter, unverzüglich jeden Verdacht eines Verstoßes gegen diese Richtlinie zu melden und zwar unabhängig von der Stellung und Position desjenigen, der nach Auffassung des Hinweisgebers den Regelverstoß begangen und/oder zu verantworten hat.
- 16.2 Die Meldung erfolgt gegenüber den internen bzw. dem externen Compliance-Beauftragten. Der Kontakt zu internen oder externen Compliance-Beauftragten stellt einen Meldeweg dar, über den Mitarbeiter und externe Geschäftspartner auf Wunsch vertraulich und auch anonym Hinweise zu möglichen Verstößen geben können. Dies gilt auch für Hinweise auf ein Fehlverhalten aus dem Bereich „Rechnungslegung und -prüfung“ (sog. „Bilanzbeschwerde“, siehe Ziffer 11.1).

- 16.3 Der kontaktierte Compliance-Beauftragte bestätigt dem Hinweisgeber den Eingang der Meldung und leitet die Prüfung des gemeldeten Vorgangs ein. Über das Ergebnis einer Untersuchung wird der Hinweisgeber auf Wunsch informiert.
- 16.4 KraussMaffei stellt sicher, dass allen Mitarbeitern der Kontakt mit den internen bzw. dem externen Compliance-Beauftragten in Bezug auf andere Mitarbeiter ohne Risiko von Repressalien möglich ist, verwahrt sich aber nachdrücklich gegen jeglichen Missbrauch dieses Kontaktes zu sachfremden Zwecken.

17. Unmittelbare Bindung

- 17.1 Die vor beschriebenen Verhaltensanforderungen sind von jedem Mitarbeiter einzuhalten.
- 17.2 Jeder Mitarbeiter soll bei Compliance-relevanten Sachverhalten nach Ziffer 16 vorgehen.
- 17.3 Jeder Mitarbeiter soll bei sonstigen Umständen innerhalb seines Arbeitsumfelds, die auf eine Verletzung von Verhaltensanforderungen durch andere Mitarbeiter schließen lassen können, seinen Vorgesetzten, den Betriebsrat oder die Personalleitung informieren.

18. Meinungsverschiedenheiten

- 18.1 Bei Meinungsverschiedenheiten über diese grundsätzlichen Verhaltensanforderungen sind gerade die hier beschriebenen Grundsätze der Offenheit und Ehrlichkeit zu berücksichtigen.
- 18.2 Die Streitschlichtung erfolgt unternehmensintern, eine Information Außenstehender (mit Ausnahme des externen Compliance-Beauftragten) hat zu unterbleiben. Ansprechpartner bei Meinungsverschiedenheiten können die Geschäftsführer der KraussMaffei Gesellschaften, die jeweiligen Führungskräfte oder der Betriebsrat bzw. Sprecherausschuss sein.